

Statuten

der FDP. Die Liberalen Zuchwil

Stand: 01. Juni 2018

In den Statuten gilt grundsätzlich für alle Funktionen natürlicher Personen die absolute Gleichberechtigung von Frau und Mann. Der Lesbarkeit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

I. Grundsätze

Art. 1 Name und Sitz der Partei

¹ Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Zuchwil“ besteht mit Sitz in Zuchwil ein Verein nach Artikel 60 ff. ZBG. Er ist als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Amtei Bucheggberg-Wasseramt und der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn angegliedert.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Zuchwil und Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

² Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

³ Die FDP.Die Liberalen Zuchwil fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die FDP.Die Liberalen Zuchwil besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Sympathisanten
- Ehrenmitgliedern

² **Aktivmitglieder** sind Personen, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen und den Jahresbeitrag als Aktivmitglied entrichtet haben.

³ **Sympathisanten** sind Personen, die ein liberales Gedankengut haben, sich aber nicht als Mitglied bekennen möchten.

⁴ **Ehrenmitglieder** können auf Vorschlag des Vorstandes an der Parteiversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von sämtlichen Pflichten gegenüber der Partei entbunden.

⁵ Mitglieder der FDP.Die Liberalen Zuchwil können alle werden, die in Zuchwil wohnhaft sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

⁶ Wer für die FDP Zuchwil eine Behördenfunktion wahrnimmt, verpflichtet sich als Aktivmitglied.

⁷ Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
- durch Ausschluss.

² Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht innert zehn Tagen das Rekursrecht an die Parteiversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

³ Ausschlussgründe sind:

- Zugehörigkeit zu Vereinigungen und Organisationen, deren Zielsetzung den Grundsätzen der FDP.Die Liberalen zuwiderlaufen.
- Grobe Verstösse gegen Parteigrundsätze oder schädigendes Verhalten gegenüber der Partei.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen und Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

III. Parteiorganisation

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Die Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Art. 7 Einberufung

¹ Die Parteiversammlung wird 1 Mal jährlich im ersten Halbjahr zur ordentlichen Parteiversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn Tage im Voraus. Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann durch den Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 8 Zuständigkeit der Parteiversammlung

¹ Sie beschliesst über:

- die Wahl des Parteipräsidenten
- die Wahl der Mitglieder des Parteivorstand
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahlvorschläge von Gemeinde- und Kantonsräten
- die Delegierung der Zuständigkeit an den Parteivorstand
- die Änderung von Statuten

Art. 9 Abstimmungen

¹ Die Parteiversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

² Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen wenn 2/3 der Stimmenden dies verlangen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

¹ Jedes ordnungsgemäss einberufene Organ ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

Art. 11 Der Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen und mindestens einem weiteren Mitglied. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

³ Weiter gehören dem Parteivorstand folgende freisinnige Parteiangehörige an. Parteimitglieder, die einem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören. Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, Ersatz Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, Kantonsrätinnen und Kantonsräte, Vertreter des Bürgerrates, Vertreterin der Frauen, Vertreter der Jungfreisinnigen, Abteilungsleiter sowie Präsidium und Vizepräsidium der Einwohnergemeinde Zuchwil.

⁴ Der Parteivorstand ist zuständig für:

- die administrative Führung der Partei
- die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen.
- den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
- die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen
- die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen
- die Aufnahme von Krediten
- die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mitbesonderen Bedingungen und Auflagen.

Art. 12 Der Parteipräsident

¹ Der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:

- Er vertritt die Partei nach aussen
- Er führt und fördert die Partei

Art. 13 Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Parteiversammlung.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

IV. Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 14 Mittelbeschaffung

¹ Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei auch gegenüber der Kantonalpartei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Parteiversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sympathisantenbeiträge
- Freiwillige Beiträge

Art. 15 Haftung

¹ Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich die Parteikasse.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 16 Statutenrevision

¹ Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Parteiversammlung geändert werden.

Art. 17 Parteiauflösung

¹ Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung sind die finanziellen Mittel der Partei als Starthilfe für eine neue Partei mit liberalem Gedankengut in der Gemeinde Zuchwil vorbehalten.

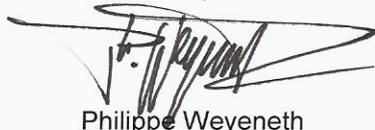
VI. Inkraftsetzung

Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten

¹ Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Zuchwil, 01.06.2018

Der Parteipräsident



Philippe Weyeneth

Der Sekretär:



Sandro Müller

Anhang zu Art. 14 Mittelbeschaffung der Statuten der FDP.Die Liberalen, Zuchwil

(Stand: 01.06.2018)

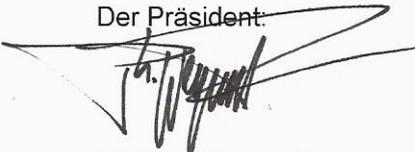
- 1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten
- 2 Die Parteiversammlung vom 01.06.2018 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab dem 01.01.2018 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab dem 01.01.2018 (inkl. Anteil an die Kantonalpartei; zurzeit CHF 30.00):

Einzelmitglieder	CHF	50.00
Ehepaare	CHF	90.00
Schüler, Studenten, Lehrlinge	CHF	40.00

- 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis.

Der Präsident:



Philippe Weyeneth

Der Sekretär:



Sandro Müller